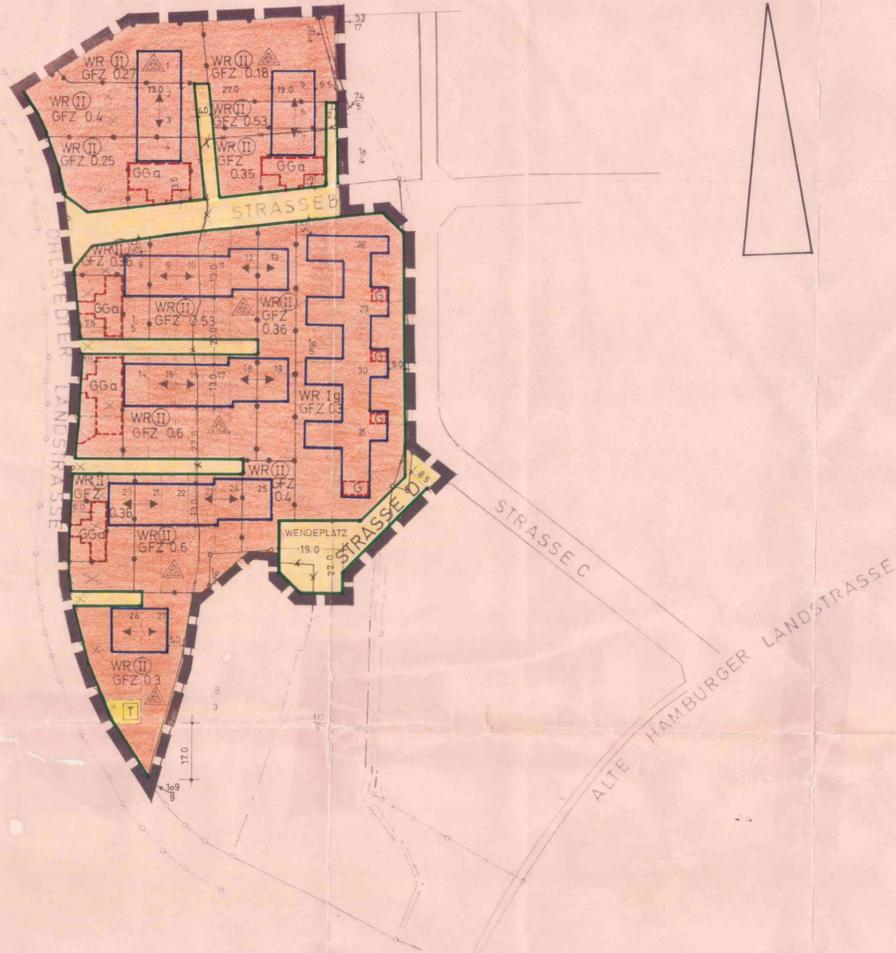


SATZUNG DER GEMEINDE HOISBÜTTEL ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR.7 1. ÄNDERUNG

AUF GRUND DES § 10 BUNDESBAUGESETZ (BBAUG) VOM 23. JUNI 1960 (BGBl. I S. 341) UND DES § 1 DES GESETZES ÜBER BAUGESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN VOM 10. APRIL 1969 (GVOBL. SCHL.-H. S. 59) IN VERBINDUNG MIT § 1 DER ERSTEN VERORDNUNG ZUR DURCHFÜHRUNG DES BBAUG. VOM 9. DEZ. 1960 (GVOBL. SCHL.-H. S. 198) WIRD NACH BESCHLUSSFASSUNG DURCH DIE GEMEINDEVERTRETUNG HOISBÜTTEL VOM 30.3.71..... MIT GENEHMIGUNG DES HERRN INNENMINISTERS DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN FOLGENDE SATZUNG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 7 GEBIET HOISBÜTTEL, BESTEHEND AUS PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND TEXT (TEIL B), ERLASSEN. ES GILT DIE BAUNUTZUNGSVERORDNUNG VOM 26.11.1968

TEIL A - PLANZEICHNUNG



ZEICHENERKLÄRUNG

PLANZEICHEN ERLÄUTERUNGEN RECHTSGRUNDLAGE FESTSETZUNGEN :

- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DER 1. ÄNDERUNG (§ 9 ABS. 5 BBAUG)
- VERKEHRSFLÄCHE (§ 9 ABS. 1 NR. 3 BBAUG)
- GESCHLOSSENE BAUWEISE NUR HAUSGRUPPEN ZULÄSSIG ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG (§ 16 ABS. 4 BAUNVO)
- BAUGRENZEN (§ 9 ABS. 1 NR. 1 BUCHST. b BBAUG U. § 22 U. 23 BAUNVO)
- STRASSENBEGRÄNZUNGSLINIE (§ 9 ABS. 1 NR. 3 BBAUG)
- FIRSTRICHTUNG (§ 9 ABS. 1 NR. 1 BUCHST. b BBAUG U. § 22 U. 23 BAUNVO)
- ZAHL DER VOLLGESCHOSSE (ZWINGEND)
- ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE (§ 9 ABS. 1 NR. 1 BUCHST. a BBAUG - SOWIE § 16 ABS. 2 U. § 17 BAUNVO)
- REINE WOHNGEBIETE (§ 3 BAUNVO)
- FLÄCHEN FÜR GARAGEN UND GEMEINSCHAFTSGARAGEN § 9(1)1e BBAUG § 9(1)12 BBAUG
- GESCHOSSFLÄCHENZAHL (§ 9 ABS. 1 NR. 1 BUCHST. a BBAUG - SOWIE § 16 ABS. 2 U. § 17 BAUNVO)
- (TRAFOSTATION) VERSORGUNGSFLÄCHEN § 9(1)5 BBAUG

DARSTELLUNG OHNE NORMCHARAKTER :

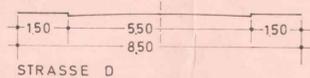
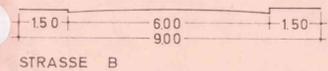
- VORHANDENE FLURSTÜCKSGRENZEN
- GEPLANTE FLURSTÜCKSGRENZEN
- FORTFALLENDE FLURSTÜCKSGRENZEN
- BEI DURCHFÜHRUNG DES BEBAUUNGSPLANES ENTFALLENDE BAULICHE ANLAGEN.

TEIL B - TEXT

BAULICHE GESTALTUNG :

- AUSSENWÄNDE : REIHENHÄUSER = ROTER VERBLEND, TEILFLÄCHEN PUTZ
GARTENHOFHÄUSER = KALKSANDSTEIN, WEISS GESCHLÄMMT
- DACHFORM : REIHENHÄUSER = SATTELDACH, GARTENHOFHÄUSER = FLACHDACH
- DACHNEIGUNG : REIHENHÄUSER 30°, GARTENHOFHÄUSER 0°
- GEMEINSCHAFTSGARAGEN : AUSSENWÄNDE HELLGRAU BEHADELT
DACHFORM : FLACHDACH
- GARAGEN DER GARTENHOFHÄUSER : WIE DAS HAUPTGEBAUDE
- BEPFLANZUNG : GEM. § 9 ABS. 1 NR. 15 U. 16 BBAUG.
DIE TEILFLÄCHEN DER FLÄCHEN FÜR DIE GEMEINSCHAFTSGARAGEN DIE NICHT BEBAUT UND NICHT ALS ZUFAHRT BENÖTIGT WERDEN SIND MIT STRÄUCHERN UND GEHÖLZEN ZU BEPFLANZEN. DIE BEPFLANZUNG IST ZU ERHALTEN.

STRASSENQUERSCHNITTE



ENTWORFEN UND AUFGESTELLT NACH §§ 8 UND 9 BBAUG AUF DER GRUNDLAGE DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 4. Sept. 1970.....

HOISBÜTTEL, DEN 17. Febr. 1972

GEMEINDE HOISBÜTTEL
KREIS STORMARN
Flaue
BÜRGERMEISTER

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES, BESTEHEND AUS PLANZEICHNUNG UND TEXT SOWIE DIE BEGRÜNDUNG, HABEN IN DER ZEIT VOM 19.11.1970 BIS 21.12.70..... NACH VORHERIGER BEKANNTMACHUNG AM 10.11.70..... MIT DEM HINWEIS, DASS ANREGUNGEN UND BEDENKEN IN DER AUSLEGUNGSFRIST GELTEND GEMACHT WERDEN KÖNNEN, ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

HOISBÜTTEL, DEN 17. Febr. 1972

GEMEINDE HOISBÜTTEL
KREIS STORMARN
Flaue
BÜRGERMEISTER

DER KATASTERMÄSSIGE BESTAND AM..... SOWIE DIE GEOMETRISCHEN FESTLEGUNGEN DER NEUEN STADTEBAULICHEN PLANUNG WERDEN ALS RICHTIG BESCHEINIGT.

KATASTERAMT OLDESLOE, DEN.....

DIE BEGRÜNDUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN WURDE MIT BESCHLUSS DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 30.3.71..... GEBILLIGT.

HOISBÜTTEL, DEN 17. Febr. 1972

GEMEINDE HOISBÜTTEL
KREIS STORMARN
Flaue
BÜRGERMEISTER

DIE GENEHMIGUNG DIESER BEBAUUNGSPLAN-SATZUNG BESTEHEND AUS PLANZEICHNUNG UND TEXT WURDE NACH § 11 BBAUG MIT ERLASS DES INNENMINISTERS VOM 17.7.1972 AZ: IV 81d-813/04 ERTEILT.
- 62.34(7) -

DIE ERFÜLLUNG DER AUFLAGE WURDE MIT ERLASS DES INNENMINISTERS VOM 7.12.1972 - Az: IV 81d-813/04 - 62.34(7) BESTÄTIGT.

HOISBÜTTEL, DEN 28.12.1972

GEMEINDE HOISBÜTTEL
KREIS STORMARN

Flaue
BÜRGERMEISTER

DIESER BEBAUUNGSPLAN, BESTEHEND AUS UND PLANZEICHNUNG, SOWIE DIE BEIGE-FÜGTE BEGRÜNDUNG SIND AM 10. Januar 1973 MIT DER ERFOLGTEN BEKANNTMACHUNG DER GENEHMIGUNG IN KRAFT GETRETEN UND LIEGEN VOM 11. Januar 1973 AN ÖFFENTLICH AUS

HOISBÜTTEL, DEN 11.1.1973

GEMEINDE HOISBÜTTEL
KREIS STORMARN
Flaue
BÜRGERMEISTER